



<https://bulletin.vals-asla.ch> · e-ISSN: 2813-7973 · p-ISSN: 1023-2044

Dovalil, V. (2010). Zum Sprachenrecht in europäischer Praxis: zwei Fälle von Sprachmanagement. *Bulletin suisse de linguistique appliquée* (Numéro spécial 2), 89-105.
<https://doi.org/10.26034/ne.vals-asla.2010.0919>

Dieser Artikel ist unter der *Creative Commons Attribution 4.0 International* Lizenz veröffentlicht (CC BY):
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



© Vit Dovalil, 2010

Zum Sprachenrecht in europäischer Praxis: zwei Fälle von Sprachmanagement

Vít DOVALIL

Karls-Universität Prag, Institut für germanische Studien,
Náměstí Jana Palacha 2, CZ-116 38 Praha 1
Vitek.dovalil@ff.cuni.cz

This paper aims at presenting some tools by means of which various socially relevant language problems can be described and analyzed. These analytical tools are delivered by Language Management Theory (Neustupný & Nekvapil, 2003). What is, or is not, a language problem can be perceived individually in a different way. The theory analyzes the behavior toward language as it appears in discourse both at the micro, and at the macro-level of social processes. This paper presents the types of texts creating the legal discourse of the law in books and the law in action, including their different pragmatics. Two cases of language problems that were co-decided by the European Court of Justice are analyzed. In the one case, a Dutch national applied for a job at a College in Ireland and had to prove some command of Irish although the College taught the classes in English. In the other case, a German and an Austrian national had difficulties in using German before an Italian court in Southern Tirol in a penal proceeding.

Key words:

Language management, language policy, language problem, law-in-action, law-in-books

1. Einleitung

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die analytischen Instrumente zu präsentieren, mit deren Hilfe einige kompliziertere Sprachprobleme und deren Lösung beschrieben werden können, die sich in der Europäischen Union ereignet haben. Den Sprach- bzw. Kommunikationsproblemen begegnen die Sprachbenutzer unter verschiedensten soziokulturellen Interaktionsbedingungen. Diese reichen von den Missverständnissen, die in den alltäglichen Kommunikationssituationen geschehen (undeutliche Artikulation, oder Situationen, in denen sich jemand verspricht und danach korrigiert), über Kommunikationsschwierigkeiten in den stärker institutionalisierten Milieus (wie z.B. Schule und Sprachunterricht) bis hin zu politisch gewichtigen Streitigkeiten, die von den beteiligten Konfliktparteien vor Gericht gebracht werden (müssen) (Schutz der Regional- und Minderheitensprachen oder Status der Migrantensprachen). Diese abwechslungsreichen Facetten von Sprachproblemen stellen ein Kontinuum von Übergangsstufen dar und zeigen deutlich, dass ein Sprachproblem kein rein akademisches (im Sinne *lebensfremdes*) Phänomen ist, sondern dass hier Fragen gestellt werden, die eine systematischere Untersuchung wert sind.

Thematisch geht es am häufigsten um solche Sprachprobleme, die eine Art Diskriminierung aus sprachlichen Gründen darstellen. Es ist z.B. ganz bestimmt problematisch, wenn sich jemand um eine Arbeitsstelle auf dem

europäischen Markt bewirbt und der (potenzielle) Arbeitgeber einen solchen Bewerber wegen dessen mangelnder Kenntnisse einer Fremdsprache nicht anstellen kann / darf. Obwohl es zu solchen Fällen ziemlich häufig kommen kann, gelangt bei weitem nicht jeder derartige Fall bis vors Gericht. Sprachprobleme können aber auch entstehen, wenn ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird und in ihm der Gebrauch einer Sprache nicht zugelassen sein soll. Das Spektrum von diesen und ähnlichen Fällen ist breit.

Warum es zu Sprachproblemen kommt, ist politisch, sozioökonomisch und natürlich auch rechtlich zu erklären. Sprachprobleme haben immer eine soziale bzw. sozioökonomische Basis. Im Hintergrund stehen dabei unterschiedliche Interessen, die mehr oder weniger deutlich soziale Ungleichheiten in der Distribution der Macht produzieren bzw. reproduzieren. Diese ungleiche Distribution der Macht wird über den Sprachgebrauch (also diskursiv) inszeniert.

Das Entstehen und die Bearbeitung von Sprachproblemen kann als komplexer Problemlösungsprozess verstanden werden. Im Folgenden wird ein Ansatz vorgestellt, der diesen Prozess beschreibt: Es handelt sich um die Sprachmanagementtheorie, wie sie in den Arbeiten von Neustupný, Nekvapil und Jernudd entwickelt worden ist. Nach einer theoretischen Diskussion wird das Modell auf zwei Gerichtsfälle angewendet, die dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden, und die einige wesentliche Merkmale der Theorie illustrieren¹.

2. Zu den zentralen Begriffen Sprachenpolitik / Sprachplanung und Diskurs

Die Sprachenpolitik gehört zu den soziolinguistischen Schlüsselbegriffen, die einerseits intuitiv relativ leicht verständlich sein mögen, die jedoch andererseits eine große Variabilität von Definitionen aufweisen. Der Begriff grenzt darüber hinaus an weitere eng verwandte Konzepte, von denen die Sprachplanung erwähnt werden sollte. An dieser Stelle beschränke ich mich nur auf das mögliche Verhältnis der eher als Resultat interpretierten Natur der Politik und des eher prozessualen Charakters der Planung. Die Grenze ist nicht immer eindeutig:

"Language planning is directed by, or leads to, the promulgation of a language policy(s) – by government or some other authoritative body or person. Language policies are bodies of ideas, laws, regulations, rules and practices intended to achieve some planned language change. [...] While the distinction between language policy (the plan) and

¹ Die Studie ist im Rahmen des Forschungsprojekts LINEE entstanden (Languages in a Network of European Excellence). Das Projekt wird im 6. Rahmenprogramm der Europäischen Kommission gefördert (CIT 4-2006-28388).

language planning (plan implementation) is an important one for users, the two terms have frequently been used interchangeably in the literature". (Baldauf, 2008: 19-20)²

In Anlehnung an Grin (2003: 30)³ können folgende Bedeutungsmerkmale des Begriffs Sprachenpolitik hervorgehoben werden: Die Sprach(en)politik bildet eine Gesamtheit von systematischen, vernünftigen und theoretisch basierten Bemühungen, die Sprachsituation im Hinblick auf das Gesamtwohl der betreffenden Gemeinschaft der Sprachbenutzer zu verbessern. Typisch ist, dass diese Politik von offiziellen Körperschaften bzw. von deren Vertretern ausgeführt wird und dass sich diese Aktivitäten auf die Sprachgemeinschaft (oder einen Teil von ihr) richten, die sich unter der Gerichtsbarkeit dieser Körperschaften befinden. Die Akteure der Sprachenpolitik – ebenso wie jeder anderen Politik – setzen sich zum Ziel, ein Segment des gesellschaftlichen Lebens so zu behandeln, dass sich die Sprachsituation einer Sprachgemeinschaft durch die Politik verbessert. Dabei ist nicht von vornherein bestimmt, ob es sich um eine ein- oder mehrsprachige Gemeinschaft handelt. Jede Sprachenpolitik kann entweder offen deklariert und durchgesetzt werden, oder sie kann nur in versteckter Weise *de facto* in Praxis umgesetzt werden, ohne programmatisch erklärt worden zu sein.

Eines der am häufigsten gebrauchten Instrumente zur Bildung und Durchsetzung der Politik stellen die Rechtsnormen dar. Dieser Gedanke beruht auf dem allgemein geteilten Glauben an die Regelung gesellschaftlicher Prozesse und Aktivitäten des Menschen durch das Recht. Das Recht stellt einen sehr umfangreichen und abwechslungsreichen Diskurs dar.

Auch der Diskurs-Begriff ist – übrigens noch mehr als die oben skizzierte Sprachenpolitik / Sprachplanung – eines der Konzepte, mit denen (selbst in der linguistischen Fachliteratur) verschiedenartig umgegangen wird⁴. In diesem Aufsatz wird unter Diskurs eine Menge von Äußerungen bzw. Texten verstanden, die sich auf ein Thema beziehen und die (d.h. die Menge) durch zahlreiche intertextuelle Bindungen gekennzeichnet sind. Dieses intertextuelle Aufeinander-Bezogen-Werden stärkt die Kohärenz der Gesamtheit. Das

² Einen instruktiven Überblick über diesen begrifflichen Diskurs liefern Studer, Kreiselmaier & Flubacher (2008: 8-12).

³ Im Original steht folgende Formulierung: "Language policy is a systematic, rational, theory-based effort at the societal level to modify the linguistic environment with a view to increasing aggregate welfare. It is typically conducted by official bodies or their surrogates and aimed at part or all of the population living under their jurisdiction".

⁴ Die Literaturliste dazu wäre sehr umfangreich, und eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Begriff würde den Rahmen dieses Textes sprengen. Zu neueren Überblick-Skizzen vgl. Blommaert, 2005, kurz und bündig auch Nekvapil, 2006. In diesem Aufsatz wird das Konzept im Sinne des Fairclough-Diskurses verwendet.

Handeln mit den Texten schafft soziale Praxis, und dieses Handeln wird von ihr rückwirkend beeinflusst.

Der Rechtsdiskurs als thematisch umrissene *soziale Praxis* besteht aus zahlreichen miteinander verflochtenen Komponenten (Texttypen) wie z.B. aus Gesetzestexten, Richtlinien, Verordnungen, aus Lehrbuchtexten, Studien in Fachzeitschriften, aber auch aus Texten von Klagen, fachlichen Gutachten, den eigentlichen Urteilen der Gerichte usw. Aus dieser beispielhaften Liste ist ersichtlich, dass in der sozialen Praxis sowohl das angewandte Recht (= *law in action*), als auch das "bloße" kodifizierte Recht in Büchern und Vorschriften (= *law in books*) zu berücksichtigen sind⁵.

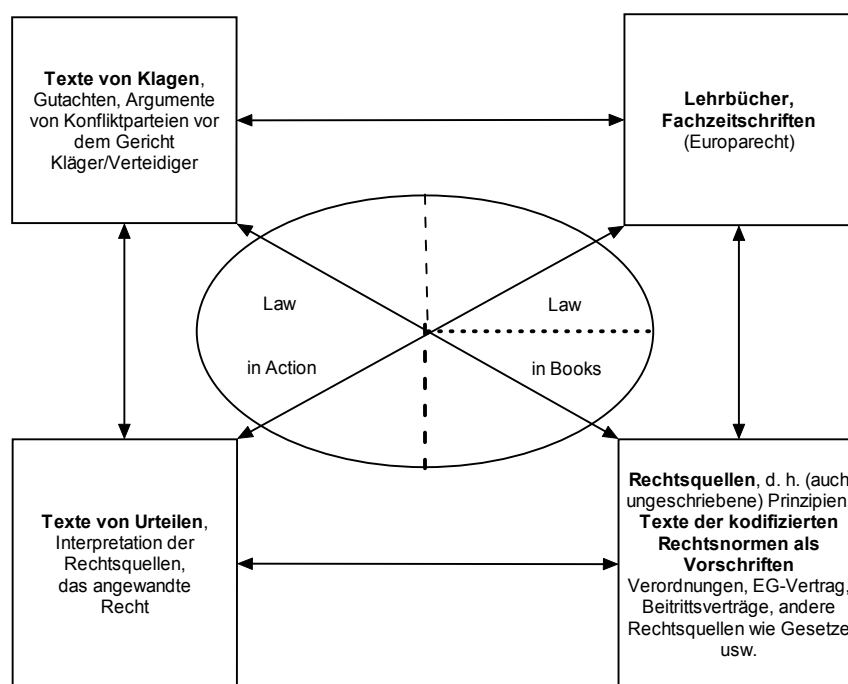


Abb. 1: Diskurs der rechtlichen Regelung (nicht nur) des Sprachgebrauchs. Sprachprobleme werden verschiedenartig reflektiert

Das Modell identifiziert die wichtigsten Texttypen des analysierten Diskurses und verdeutlicht die Intertextualität⁶. Wenn z.B. die soziale Rolle der Richter

⁵ Die systematische juristische Analyse, die alle erwähnten Komponenten des Diskurses umfassen müsste, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Deshalb gehe ich weiter unten selektiv vor und konzentriere mich primär auf die für die Richter des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg relevantesten Sachverhalte.

⁶ Da sich die Analyse den soziolinguistischen Fragen widmet, kann nicht auf alle Details z.B. des Verfahrensrechts eingegangen werden. Für die soziolinguistische Perspektive ist nicht unmittelbar entscheidend, unter welchen konkreten Bedingungen sich ein Bürger an den Europäischen Gerichtshof wenden kann, dass man in einem solchen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten werden muss usw. Wichtig ist, dass ein Sprachproblem von einem Bürger für so gewichtig gehalten wird, dass er es einem Gericht vorlegt und damit eventuell sogar bis zum EuGH gelangen kann.

hervorgehoben werden sollte, die über die Streitigkeiten entscheiden, lässt sich das Modell samt Bindungen folgendermaßen interpretieren:

- 1) Das angewandte Recht leitet sich in Praxis vom Text einer ganz konkreten Klage ab. Die Pragmatik der Klage besteht darin, beim Lösen eines Problems Initiative zu ergreifen und das Problem einem Gericht vorzulegen. Die Argumente werden nicht völlig "neutral" formuliert. Im Sachverhalt werden die für die Interessen des Klägers bedeutendsten Tatsachen zusammengefasst, und gerade mit ihnen wird in Anlehnung an die Rechtsquellen argumentiert. Ihre eigenen Interessen wahrt auch die Verteidigung der Angeklagten. Auch in diesem Falle ist die intertextuelle Bindung an die Rechtsquellen von großer Bedeutung. Beiden sozialen Rollen (Kläger / Angeklagte) ist die persuasive Pragmatik gemeinsam, denn jede der Konfliktparteien möchte ihre eigenen Interessen durchsetzen.
- 2) Die Texte der Urteile gehen direkt von den Texten der Klage aus, denn die Richter sind textuell von der Klage abhängig. Die Kläger bestimmen, worüber das Gericht entscheiden wird. Die Pragmatik der Gerichtsentscheide unterscheidet sich jedoch deutlich von der der Kläger / Verteidiger. Von den Richtern wird im Diskurs erwartet, dass sie gegenüber den Interessen der Konfliktparteien neutral bleiben und dass sie "objektiv", "neutral" bzw. unparteiisch entscheiden. Im Diskurs wird ihnen eine einzigartige Machtposition und Autorität zugeschrieben: Die Richter dürfen bzw. müssen entscheiden. Auch die Texte der Urteile sind eine Art Interpretation der Rechtsquellen. Darüber hinaus können die Urteile auf frühere Urteile (und Interpretationen in ihnen) hinweisen. Und obwohl die Fachliteratur an sich keine Rechtsquelle ist und aus diesem Grunde eine Sonderstellung einnimmt, bedeutet es keineswegs, dass die Richter in ihrer Arbeit und sozialen Praxis von diesen Texten unbeeinflusst blieben. Im Gegenteil – es wird vorausgesetzt, dass sie sich als Fachleute in ihrem Fach bestens auskennen. Diese Kenntnisse lassen sich übrigens auch bei den Rechtsanwälten der Konfliktparteien voraussetzen.
- 3) Mit den Lehrbüchern und anderer Fachliteratur gelangt die Beschreibung des Diskurses zu den Texten des *law in books*, deren Pragmatik darin besteht, zu informieren und zu belehren. Für diese Texte ist typisch, dass sie im Gegensatz zu den beiden oben genannten Texten theoretisch und problemorientiert sind. Vor allem hier wird damit gerechnet, dass die Probleme nicht immer eindeutige Lösungen haben müssen.
- 4) Auch die Rechtsquellen verfügen über sehr spezifische Eigenschaften: Es ist genau *die Form eines Textes als Rechtsquelle*, die diesem Text im Gegensatz zu allen anderen Textsorten das Privileg verleiht, dass gerade in ihnen (= Gesetzen, Verfassungen, internationalen Verträgen, Ver-

ordnungen und anderen Vorschriften) *das kodifizierte Recht* enthalten ist, und nirgendwo anders. Auch diese Eigenschaft existiert diskursiv. Die Rechtsquellen erweitern die pragmatischen Funktionen im analysierten Diskurs um die Komponente der antizipierten und vorformulierten Lösungen möglicher Probleme. Die Autoren der Texte der Rechtsquellen sind Vertreter der Bürger, was neben dem Verfahren, wie die Rechtsquellen geschaffen werden, zur Legitimität des ganzen Rechtsdiskurses beitragen soll.

Die Grenze zwischen *law in books* und *law in action* ist eine analytische; sie reflektiert u.a. die unterschiedlichen pragmatischen Funktionen der einschlägigen Texte im Diskurs. Besonders relevant ist die Bindung zwischen den Urteilen und den Rechtsquellen – die sollte besonders gut durchlässig sein. Innerhalb des Text-Bereichs von *law in books* beruht die Differenzierung auf dem Merkmal, ob der Text das Recht *unmittelbar* enthält (Rechtsquellen) oder nicht (andere Fachliteratur).

3. Zum Beitrag der Sprachmanagementtheorie⁷. Dynamik und Phasen der Managementprozesse

Das Sprachmanagement bildet eine Gesamtheit von metalinguistischen Aktivitäten, die auf die Diskursproduktion und Diskursrezeption abzielen (vgl. Nekvapil & Nekula, 2006: 310). Für die Sprachmanagementtheorie ist charakteristisch, dass sie von praktischen Sprachproblemen der Sprachbenutzer ausgeht. Diese Probleme *entstehen* üblicherweise in alltäglichen Kommunikationsinteraktionen auf der Mikroebene (vgl. Jernudd, 2000: 199 ff.), in denen sich herausstellt, was für wen ein Problem ist. Man könnte allerdings einwenden, dass nicht jedes Sprachproblem von Umständen auf der Mikroebene verursacht wird. Ursachen für ein Sprachproblem können durchaus auf der Makroebene liegen: Eine Institution verabschiedet eine Rechtsnorm, durch deren Umsetzung in Praxis ein Problem entsteht oder geradezu *geschaffen* wird. Wichtig ist aber, dass *die Konsequenzen eines Sprachproblems* (wo auch immer es eigentlich entstanden sein mag) jedenfalls auf der Mikroebene in ganz konkreten Interaktionen zum Ausdruck kommen und von den Interagierenden identifiziert und wahrgenommen werden (vgl. Jernudd, 2001, passim). Die Theorie bekennt sich dadurch zu den *Bottom-Up*-Ansätzen der Sozialforschung.

⁷ Der Gesamtüberblick über die theoretischen Ausgangspunkte kann hier nicht in allen Zusammenhängen beleuchtet werden, weshalb im Folgenden nur selektiv vorgegangen wird. Die Aussagekraft der Analyse wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Zu den Wurzeln und Entwicklungsphasen der Theorie, deren Beziehungen zur Theorie der Sprachplanung und zur Frage der Verknüpfung der Mikro- / Makroebene vgl. u.a. Jernudd & Neustupný (1987), Nekvapil & Nekula (2006: 309-313) oder Neustupný (2002).

Die Probleme bestehen prinzipiell in der Uneinigkeit gegenseitiger Kommunikationserwartungen der beteiligten Sprecher / Zuhörer, mit anderen Worten in den Abweichungen von den Erwartungen, die in den ganz konkreten Interaktionssituationen vorkommen (in den englischen Texten wird hierfür z.B. der Terminus *deviation from the expectation/norm* verwendet)⁸. So kann man z.B. erwarten, dass in Irland in Englisch gelehrt wird, und wenn dem so ist, dass Ausländer sich keine Irischkenntnisse aneignen müssen. Eine Abweichung von diesen Erwartungen würde darin bestehen, dass ausländische Arbeitnehmer Irisch sprechen lernen müssten.

Vom Vorkommen einer solchen Abweichung leiten sich die nächsten Phasen des Management-Prozesses ab. Entweder werden die Normabweichungen von den Sprachbenutzern bemerkt (*noting*), oder nicht⁹. Im ersteren Falle wird das Management fortgesetzt, im letzteren gibt es dafür keinen Grund, denn ein *unbemerkt*es "Problem" ist für die Kommunizierenden praktisch gar kein Problem.

Nur ein bemerktes Problem kann weiter bewertet werden (*evaluation*), muss es aber nicht. Unter der Voraussetzung, dass ein bemerktes Problem auch bewertet wird, hat es Sinn, sich zu überlegen, wie bewertet wird. Dabei bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an – negativ oder positiv. Diese durchaus nachvollziehbare Dichotomie könnte allerdings um zahlreiche Positionen zwischen den beiden Polen erweitert werden. Sprachprobleme können z.B. nur kommentiert werden, ohne dass ein solcher Kommentar automatisch eine negative (oder positive) Bewertung bedeuten würde. Für die Fortsetzung des Management-Prozesses ist die negative Bewertung von besonderer Bedeutung, weil im Falle der positiven kein Grund entsteht, den Sprachgebrauch zu steuern und zu verändern. *Die negative Bewertung einer früher bemerkten Abweichung von den Erwartungen definiert im Apparat der Sprachmanagementtheorie das eigentliche Sprachproblem.* Um auf das oben eingeführte Beispiel zurückzugreifen: Ausländer, die in Irland Irisch sprechen müssten, obwohl sie des Englischen mächtig wären, könnten vor einem solchen Sprachproblem stehen.

Diese Situation löst einen Bedarf aus, geeignete Maßnahmen zu entwickeln (*adjustment design*), die dazu beitragen würden, dass das Problem wirksam

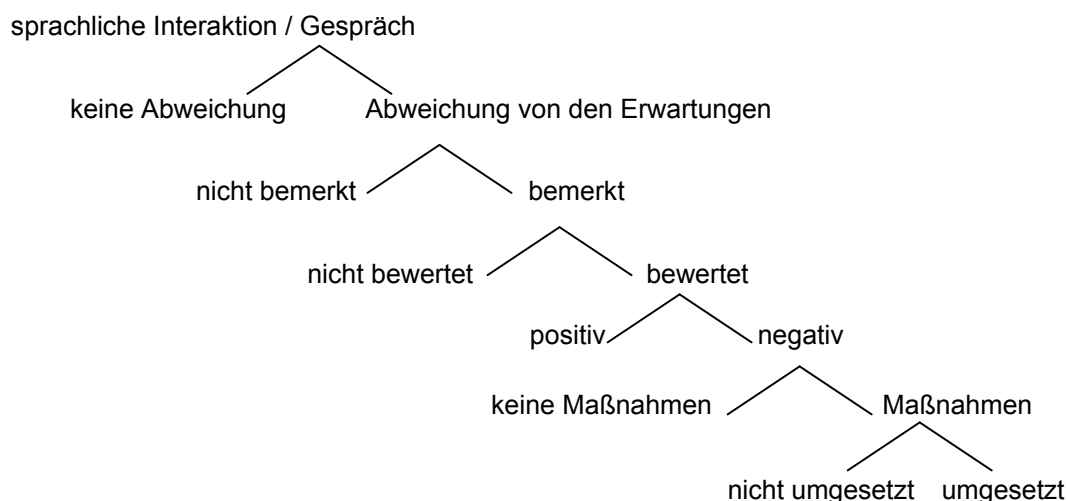
⁸ Begrifflich ist die Verknüpfung zwischen 'Norm' und 'Erwartung' sehr eng, denn die Norm lässt sich als eine Art soziale Erwartung (oder sogar Erwartungserwartung) auffassen. Die Normen basieren somit auf den Erwartungen, die die sprachlichen Handlungen regulieren (sollen). Ausführlicher zu diesem Konzept vgl. Dovalil (2006: 20-27).

⁹ Die Übersetzung des englischen Ausdrucks *noting* ist in diesem Kontext relativ schwierig. Ich gebrauche die deutsche Entsprechung *Bemerken* bzw. *Merken*. Wie konkret dieses Bemerken bzw. Merken (einer Abweichung von den Erwartungen) zu deuten ist und was beim Bemerken / Merken geschieht, ist vor allem eine eher (sozial)psychologische Frage. In Frage kommt beispielsweise das bewusste oder nur halbbewusste Bemerken.

bewältigt wird. Als leicht vorstellbare Maßnahmen bietet sich in dem konkreten Beispiel die Teilnahme an einem Irischkurs.

Das ganze Sprachmanagement endet, wenn die für die Bewältigung des Problems entwickelte und gleichzeitig geeignete Maßnahme erfolgreich in Praxis umgesetzt wird (*implementation*), d.h. wenn die Kursteilnehmer auf Irisch kommunizieren könnten.

Die gerade beschriebenen Phasen des Management-Prozesses lassen sich folgendermaßen skizzieren (bearbeitet nach Nekvapil, 2008):



Dieses Schema zeigt, dass der Prozess nicht von Anfang bis Ende durchlaufen muss, sondern dass er in jeder der Phasen enden kann. Das Management ist in der Lage zu erklären, wo (d.h. in welchem Stadium) sich ein Problem befindet, wenn es noch nicht definitiv gelöst worden ist. Diese Erfassung vermag darüber hinaus sowohl die auf der Mikroebene ablaufenden Interaktionen mit einzubeziehen, als auch die Geschehnisse auf der Makroebene.

Die Theorie hat für die jeweilige Ebene die Konzepte '*einfaches Management*' und '*organisiertes Management*' eingeführt, die aufeinander einwirken (vgl. Neustupný & Nekvapil, 2003: 185): Die auf der Makroebene in den Institutionen / Organisationen entworfenen und durchgesetzten Maßnahmen finden ihren Niederschlag in den ganz konkreten Interaktionen auf der Mikroebene, und diese Interaktionen beeinflussen in ihrer Gesamtheit von unten (d.h. von der Mikroebene) wiederum die Makroebene. Das einfache Management ist somit diskursbasiert, es ist das *hic et nunc* der individuellen Interaktionen. Das organisierte Management ist systematisch, gesteuert und reich an Interventionen von Ideologien bzw. Theorien. Es bildet den Gegenstand öffentlicher Diskurse (wie z.B. der Sprachenpolitik), in denen die ungleiche Machtverteilung in sozialen Netzwerken der Beteiligten sichtbar wird.

Die Beschreibung der Management-Prozesse bliebe lückenhaft, wenn deren Akteure nicht näher charakterisiert würden (hierzu vgl. Nekvapil & Nekula, 2006: 311). Die Autoren der Theorie sind sich dessen bewusst, dass die Prozesse nicht abstrakt verlaufen, sondern an konkrete soziale Netzwerke gebunden sind, für die Folgendes gilt: Je komplexer das sich durch die Interaktion konstituierende Netzwerk (oder das bereits fest etablierte Netzwerk) ist, desto intensiver spielt sich auch das eigentliche Management ab. Als Beispiele kommen in Frage Familien, Betriebe, Banken, Krankenhäuser, Schulen, Staaten, internationale Organisationen oder im Kontrast zum letztgenannten eine Interaktion zwischen zwei Bekannten.

Die Sprachmanagementtheorie unterscheidet einerseits zwischen dem Sprachgebrauch als Produktion und Interpretation der Diskurse, und andererseits den abwechslungsreichen metasprachlichen Aktivitäten, die auf die Diskursproduktion und -rezeption abzielen. Diese Gesamtheit der metasprachlichen Aktivitäten repräsentiert gerade das Sprachmanagement, oder *das Verhalten der Sprachbenutzer zur Sprache, wie es im Diskurs erscheint*.

Der Vorteil der Theorie liegt vor allem darin, dass diese Aktivitäten einheitlich erfasst werden können: Das einfache und organisierte Management sind je *ein* Typ des Umgangs mit Sprache – sei es eine kleine Selbstkorrektur eines Sprechers im einfachen Management auf der Mikroebene oder eine komplexe sprachenpolitische Reform im organisierten Management auf der Mikro- und Makroebene der sozialen Prozesse.

4. Ausgewählte Gerichtsfälle im Licht der Sprachmanagementtheorie

Wie oben erwähnt, besteht die Sprachenpolitik aus zahlreichen Teilbereichen, in denen die ungleiche Machtverteilung diskursiv manifestiert wird. Der Rechtsdiskurs ist ein solcher Teilbereich. Im Folgenden werden zwei Gerichtsfälle geschildert, bei denen der Sprachgebrauch im Vordergrund steht, wobei die Sprachenpolitik der Mitgliedstaaten (Italien bzw. Irland) dem Gemeinschaftsrecht entgegenzustehen schien. Die Unstimmigkeit zwischen diesem Recht und der Politik der Mitgliedsstaaten wurde als Gesuch um Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorgelegt¹⁰.

¹⁰ Im Folgenden stütze ich mich auf die zugänglichen Rechtsquellen wie die Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und die Internetquelle EUR-Lex (Webseite: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>). In meinen Ausführungen werden vor allem die für die soziolinguistische Analyse relevanten Daten reflektiert. Auf umfangreichere rechtliche Details wird hier verzichtet. Der Rechtszustand der Jahre 1998 bzw. 1989 wird nicht an den heutigen angepasst.

4.1 *Strafverfahren gegen H. O. Bickel und U. Franz (Urteil des EuGH vom 24.11.1998, Rs. C-274/96)*

Horst Otto Bickel war ein österreichischer Staatsangehöriger, von Beruf Lastwagenfahrer. Am 15. Februar 1994 wurde er mit seinem Lastkraftwagen von einer Streife in Castelbello in der italienischen Provinz Bozen-Südtirol angehalten, die gegen ihn ein Verfahren wegen Trunkenheit im Verkehr einleitete. Ulrich Franz, ein deutscher Staatsangehöriger, kam als Tourist nach Südtirol. Am 5. Juni 1995 wurde er einer Zollkontrolle unterzogen, bei der festgestellt wurde, dass er ein verbotenes Messer mit sich führte. Beide Angeklagten erklärten gegenüber dem Pretore Bozen, dass sie des Italienischen nicht mächtig sind. Unter Berufung auf die zum Schutz der deutschsprachigen Gemeinschaft in der genannten Provinz bestimmten Vorschriften beantragten sie, dass das Verfahren gegen sie in Deutsch durchgeführt wird.

Nach Art. 99 des Präsidialdekrets Nr. 670 vom 31. August 1972 betreffend das Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (GURI Nr. 301 vom 20. November 1972) ist die deutsche Sprache in dieser Region der italienischen Sprache gleichgestellt. Nach Art. 100 dieses Dekrets haben die deutschsprachigen Bürger der Provinz, in der die deutschsprachige Minderheit hauptsächlich ansässig ist, das Recht, im Verkehr mit den Gerichten und den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit ihrem Sitz in dieser Provinz Deutsch zu gebrauchen. Artikel 14 des Dekrets Nr. 574 vom 15. Juli 1988 bestimmt ferner, dass bei Verhaftung auf frischer Tat oder bei Polizeigewahrsam die Gerichtsbehörde oder das Polizeiorgan verpflichtet ist, vor der Vernehmung oder anderen Verfahrenshandlungen die Beschuldigten zu fragen, welche Sprache ihre Muttersprache ist. Wenn als Sprache Deutsch angegeben wird, dann haben die Vernehmung und jede weitere Verfahrenshandlung in dieser Sprache zu erfolgen.

Das italienische Gericht stellte sich in der Verhandlung mit H. O. Bickel und U. Franz die Frage, ob die für die Bürger der Provinz Bozen-Südtirol geltenden Verfahrensvorschriften nach Gemeinschaftsrecht auch auf Besucher der Provinz anzuwenden sind, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind:

"Gebieten es die Grundsätze der Nichtdiskriminierung (im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des EG-Vertrages), des Rechts der Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten (im Sinne von Art. 8a) und des freien Dienstleistungsverkehrs (im Sinne von Art. 59), dass einem Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, das Recht gewährt wird, zu verlangen, dass ein Strafverfahren gegen ihn in einer anderen Sprache geführt wird, wenn die Staatsangehörigen dieses Staates, die sich in der gleichen Lage befinden, dieses Recht haben?"

Für die EU-Bürger ist die Möglichkeit, mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eines Staates mit gleichem Recht wie die Bürger dieses Staates in einer bestimmten Sprache zu kommunizieren, geeignet, die

Ausübung der Freiheit, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu bewegen und aufzuhalten, zu erleichtern. Folglich haben Personen, die wie Herren Bickel und Franz von ihrem Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch machen, grundsätzlich nach Art. 6 des EG-Vertrages einen Anspruch darauf, nicht gegenüber den Angehörigen dieses Staates ungleich behandelt zu werden, was die Benutzung der dort verwendeten Sprachen angeht. Für das Strafverfahrensrecht, dem die streitigen Vorschriften über die Verfahrenssprache angehören, sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, doch beschränkt das Gemeinschaftsrecht nach ständiger Rechtsprechung diese Zuständigkeit: Derartige Rechtsvorschriften dürfen weder zu einer Diskriminierung derer führen, denen das Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Gleichbehandlung verleiht, noch die vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken.

Die italienische Regierung argumentierte, das streitige Recht sei ausschließlich den Bürgern gewährt, die zur deutschen Sprachgruppe der genannten Provinz gehörten und in dieser Provinz wohnten. Der Zweck der streitigen Vorschriften sei es, die ethnisch-kulturelle Identität der Person, die zu der Minderheit gehöre, anzuerkennen und die Minderheit als solche zu schützen. Dass diese Regelung die in der Provinz Bozen-Südtirol wohnende ethnischkulturelle Minderheit schützen solle, stellt im vorliegenden Zusammenhang keine gültige Rechtfertigung dar. Bestimmt kann der Schutz einer Minderheit ein legitimes Ziel darstellen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass dieses Ziel durch die Ausdehnung der streitigen Regelung auf deutschsprachige Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf freien Verkehr Gebrauch machen, gefährdet würde. Darüber hinaus haben Herren Bickel und Franz in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, die Gerichte könnten die Verfahren in Deutsch durchführen, ohne dass dies zu Schwierigkeiten oder zusätzlichen Kosten führen sollte.

Der Gerichtshof hat aus den oben erwähnten Gründen für Recht erkannt, dass

- 1) der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, ein Strafverfahren in einer anderen als der Amtssprache des betreffenden Staates durchzuführen, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt und mit seinem Artikel 6 im Einklang stehen muss, und dass
- 2) der Artikel 6 des EG-Vertrages einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft leben, den Anspruch darauf einräumt, Strafverfahren in ihrer Sprache durchzuführen, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.

4.2 *Anita Groener gegen den Bildungsminister und den Berufsschulausschuss der Stadt Dublin (Urteil des EuGH vom 28.11.1989, Rs. C-379/87)*

Im September 1982 wurde die Klägerin Anita Groener, eine niederländische Staatsbürgerin, vorübergehend als Teilzeitkustdozentin am College of Marketing and Design in Dublin angestellt, das dem Berufsschulausschuss der Stadt Dublin untersteht. Im Juli 1984 bewarb sie sich an diesem College um die Vollzeitdauerplanstelle eines Kunstdozenten.

Der Kunstunterricht (ähnlich wie die meisten Unterrichtsfächer) findet an den irischen öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen im Wesentlichen, obwohl nicht ausschließlich, auf Englisch statt. Hieraus ergibt sich, dass die Irischkenntnisse für die Wahrnehmung der mit dem Kunstunterricht verbundenen Aufgaben nicht unbedingt erforderlich sind. Da A. Groener das Zertifikat zum Nachweis der Irischkenntnisse (*Ceard-Teastas Gáilge*) nicht besaß, bat sie um Befreiung, allerdings ohne Erfolg. Die für sie negative Entscheidung wurde damit begründet, dass sich andere vollqualifizierte Personen auf die Stelle beworben hätten. Der Minister stimmte jedoch der Ernennung von Anita Groener unter der Bedingung zu, dass sie eine Sonderprüfung bestehe.

Nach einem Kurs für Anfänger unterzog sich die Klägerin der Prüfung, hat sie aber nicht bestanden. Die Bemühungen der Klägerin und ihres Arbeitgebers (des College) um ihre Einstellung für das akademische Jahr 1985/1986 als temporäre Vollzeitdozentin oder um die Befreiung vom Nachweis der Irischkenntnisse sind gescheitert.

Daraufhin hat A. Groener beim High Court in Dublin Klage gegen den Minister und den Berufsschulausschuss der Stadt Dublin erhoben. Die Begründung dieses Rechtsgeschäfts stützte sich darauf, dass die im Rundschreiben Nr. 28/79 und im Rundschreiben V 7 des Bildungsministers aufgestellten Bedingungen dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Art. 48 des EWG-Vertrags (Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt) und der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates (über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) widersprächen¹¹.

¹¹ Nach dem Rundschreiben Nr. V 7, das am 1. September 1974 in Kraft trat, kann der zuständige Ausschuss niemanden auf eine Vollzeitdauerplanstelle in bestimmten Erziehungsgebieten, darunter dem Kunstunterricht, ernennen, der nicht Inhaber des Zertifikats *Ceard-Teastas Gáilge* (Irischzeugnis) ist und auch keine entsprechende, vom Minister anerkannte Bescheinigung besitzt. In diesem Rundschreiben hat sich der Minister außerdem vorbehalten, Ausländer vom Nachweis der Irischkenntnisse zu befreien, sofern sich kein anderer qualifizierter Kandidat um die Stelle bewirbt. Am 26. Juni 1979 erließ der Minister das Rundschreiben Nr. 28/79. Von Bewerbern, die das oben genannte Zertifikat nicht besitzen, kann die Ablegung einer mündlichen Sonderprüfung in Irisch verlangt werden. Ein Bewerber könne erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Sonderprüfung auf eine temporäre oder dauernde Vollzeitplanstelle ernannt werden.

Die in diesem Sachverhalt offensichtliche Förderung des Irischen ist darauf zurückzuführen, dass die irische Sprache laut Art. 8 der Verfassung Irlands als Nationalsprache die erste Amtssprache des Landes ist. Englisch wird dabei als zweite Amtssprache anerkannt. Für bestimmte amtliche Belange kann jedoch die ausschließliche Verwendung einer der beiden Sprachen im gesamten Staatsgebiet oder in Teilen davon gesetzlich vorgeschrieben werden.

Obwohl Irisch nicht von der gesamten Bevölkerung der Republik gesprochen wird, argumentierte Irland, dass die Förderung des Irischen zu den wichtigsten Zielen der Sprachenpolitik der Regierung gehört. Eine der Regierungsmaßnahmen besteht darin, von Dozenten an öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen gewisse Kenntnisse des Irischen zu verlangen. Der EWG-Vertrag steht nicht der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten entgegen, eine Politik zum Schutz und zur Förderung seiner National- und ersten Amtssprache zu betreiben. Die Durchführung dieser Politik darf aber keine der Grundfreiheiten (hier die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem europäischen Arbeitsmarkt) beeinträchtigen. Dem Unterricht wird gleichzeitig bei der Durchführung einer solchen Sprachenpolitik erhebliche Bedeutung beigemessen: Die Dozenten spielen eine wesentliche Rolle nicht nur durch ihren Unterricht, sondern auch durch ihre Teilnahme am täglichen Leben der Schule. In diesem Zusammenhang ist es daher nach der irischen Argumentation nicht unvernünftig, ihnen eine gewisse Kenntnis der ersten Nationalsprache abzuverlangen.

Der Gerichtshof hat in diesem Falle für Recht erkannt, dass die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle ist, deren Besonderheit es im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird.

5. Synthese

Beide Gerichtsfälle zeigen den Verlauf des organisierten Managements und seine Verknüpfung mit dem einfachen Management. Das Netzwerk, in dem sich beide Fälle abgespielt haben, besteht aus Personen, die einerseits den gesellschaftlichen Institutionen angehören (Organisationen wie Gerichte oder Verwaltungsbehörden), andererseits sind es die genannten Bürger. Die Organisationen steuern den Sprachgebrauch, indem sie in ihn eingreifen. Diese Zuständigkeit ist in den Rechtsnormen festgelegt – ebenso wie die Bestimmung dessen, welche Sprache von wem unter welchen Umständen, zu welchem Zweck (und mit welchen Folgen) gebraucht werden darf / kann / soll. Für die aktive Gestaltung der Sprachenpolitik sind die Mitgliedstaaten der

Europäischen Union zuständig. Diese Zuständigkeit findet allerdings gewisse Schranken.

Dass in der Kommunikation von Bickel und Franz mit italienischen Organen in der Provinz Bozen-Südtirol auf der Mikroebene ein Sprachproblem zum Ausdruck gekommen ist, liegt auf der Hand. Die beiden Herren waren bereit, in Deutsch zu kommunizieren, die italienischen Organe erwarteten dagegen Italienisch. Die Abweichung von Erwartungen wurde offensichtlich von beiden Seiten bemerkt und – was für die Fortsetzung des begonnenen Prozesses noch wichtiger ist – negativ bewertet. Bei dieser negativen Bewertung ist es aber nicht geblieben. Für die Bewältigung des Sprachproblems standen den Konfliktparteien wirksame Maßnahmen zur Verfügung, die von der Rechtsordnung im Allgemeinen bzw. vom Gemeinschaftsrecht im Speziellen geliefert wurden. Auf dieser vorletzten Stufe des Managements hat sich aber am Anfang herausgestellt, dass das eine Rechtssystem bei seiner Anwendung (vereinfacht gesagt: das italienische Recht) dem anderen Rechtssystem (d.h. dem Gemeinschaftsrecht) entgegenstand. Diese Unstimmigkeiten sind innerhalb des Systems, das die Maßnahmen für die Lösung der Probleme liefert, mit eindeutigen Beschlüssen zu beseitigen, sodass im Endeffekt eine zu implementierende Maßnahme formuliert werden kann. Der Prozess endet mit der Umsetzung der Maßnahmen in Praxis, was für den Bereich des (Sprachen)Rechts die Möglichkeit bedeutet, die Maßnahmen sogar gegen den Willen der verpflichteten Subjekte zu erwirken. Dieses organisierte Management beeinflusste, von der Makroebene wirkend, die Interaktionen auf der Mikroebene, woher die ursprünglichen Impulse für den Prozess hervorgegangen waren. Das italienische Gericht war mit seiner Maßnahme (Kommunikation in Italienisch) nicht erfolgreich, und das Strafverfahren hat in Deutsch stattgefunden (Implementation).

Prinzipiell gilt dasselbe auch für den zweiten Gerichtsfall, in dem auf der Mikroebene für Frau Groener ein offensichtliches Problem darin lag, die verlangten Irischkenntnisse nachzuweisen, die in Praxis verwendet werden sollten, wenn sie ihre Arbeitsstelle gewinnen wollte. Auch hier wurden die Abweichungen von den Erwartungen unübersehbar. Diese Abweichungen wurden bemerkt und von A. Groener negativ bewertet, was ihrer Klage deutlich zu entnehmen ist. Ebenso wie im Fall Bickel / Franz haben an der Bewältigung des Sprachproblems Organisationen (irische Verwaltungsbehörden, ein Gericht in Dublin, der Europäische Gerichtshof in Luxemburg) teilgenommen. Das Urteil des EuGH (wiederum in Form einer Vorabentscheidung) stellt Anwendung der zugrunde liegenden Rechtsnormen dar und dadurch eine wichtige zu implementierende Maßnahme. Dieses organisierte Management bedeutete für die Kommunikation auf der Mikroebene ebenfalls einen spürbaren Eingriff, entgegen dem Fall Bickel / Franz jedoch mit dem Unterschied, dass die Vorabentscheidung diesmal zuungunsten der Klägerin ausgefallen ist.

Im Gegensatz zu anderen (= nicht von den Rechtsnormen vorbestimmten) Beispielen des Managements besteht das Spezifische der hier vorgeführten Fälle insbesondere darin, dass

- 1) die Maßnahmen und Strategien als Rechtsnormen praktisch *vorgegeben* sind,
- 2) sie nicht von vornherein von den Subjekten im Netzwerk selbstständig und kreativ entwickelt zu werden brauchen und dass
- 3) die Maßnahmen "nur noch" implementiert werden müssen; der entscheidende Akteur (EuGH) verfügt über genügende Macht¹² dazu.

Dies gilt für das Sprachmanagement im Allgemeinen bei weitem nicht immer. Der Prozess kann auf der vorletzten Stufe (oder auch früher) abbrechen, wenn die Maßnahmen nicht entwickelt werden oder wenn sie (oft aus politischen oder ökonomischen Gründen) nicht implementierbar sind.

Von den Rechtsnormen abhängig (oder mindestens intensiv beeinflusst) sind logischerweise auch die Bewertungsprozesse: Der Umgang mit den Rechtsquellen und deren Interpretationen in sozialer Praxis entscheiden über das, was konkret (d.h. welcher Sprachgebrauch in welchen sozialen Kontexten) negativ zu bewerten ist (Erwartungen des Gerichts in Bozen und die auf ihnen beruhende drohende Diskriminierung von Bickel und Franz) und was dagegen nicht (Erwartungen der irischen Behörden im Falle Groener).

In einem sehr engen Zusammenhang mit der *rechtlich vorbestimmten* Bewertung vermag die Theorie ebenso auf das zu verweisen, was in den rechtlich zu lösenden Sprachproblemen zu bemerken bzw. wahrzunehmen wert ist: So kann beispielsweise die im *law-in-books*-Diskurs formulierte Ideologie der Gleichwertigkeit von Sprachen die Sprachbenutzer geradezu dafür sensibilisieren, auf Diskriminierungsfälle aus Gründen der Sprache zu achten. Dies ist in beiden untersuchten Gerichtsfällen passiert¹³.

Nach diesen Schritten von der Implementation über die zu entwickelnden Maßnahmen und Bewertungen bis hin zurück zur Wahrnehmung von Sprachproblemen können die Erwartungen rekonstruiert werden, die einer

¹² Wie konsequent oder vollkommen die Umsetzung z.B. eines Urteils sein kann, ist eine noch andere Angelegenheit, deren ich mir völlig bewusst bin. Dieser Zusammenhang kann hier aber aus praktischen Gründen nicht systematisch behandelt werden. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Umstand als einer der Bestandteile des eigentlichen Sprachproblems übersehen werden könnte.

¹³ Besonders für die Analyse dieser Phase des Sprachmanagements wäre ein Follow-up-Interview mit allen Akteuren der Sprachprobleme nützlich. Nur so ließen sich die realen Beweggründe rekonstruieren. Obwohl solche Daten interessant wären, sind sie für die Theorie doch nicht unentbehrlich. Wie oben in der Sprachmanagement-Passage gezeigt werden konnte, beschäftigt sich die Theorie mit dem Sprachverhalten, wie es im Diskurs erscheint.

problemlosen Kommunikation zugrunde liegen. Welche Erwartungen rechtens und welche rechtsnormwidrig sind, stellt sich erst in *law in action* auf der Mikroebene heraus: Groeners ursprüngliche Erwartungen, dass man in Irland an allen Hochschulen problemlos mit Englisch als Unterrichtssprache auskommen müsste, erwiesen sich als Normabweichung. Die Erwartungen von Bickel und Franz, dass auch Nicht-Italiener vor einem italienischen Gericht in Bozen-Südtirol in Deutsch kommunizieren dürften, wurden dagegen bestätigt.

LITERATUR

- Baldauf, R. B. Jr. (2008): Rearticulating the Case for Micro Language Planning in a Language Ecology Context. In: A. J. Liddicoat & R. B. Baldauf (eds.), "Language Planning in Local Contexts". Clevedon u. a. (Multilingual Matters), 18-41.
- Blommaert, J. (2005): Discourse. A Critical Introduction. Cambridge (Cambridge University Press).
- Dovalil, V. (2007): Sprachenpolitik in der Tschechischen Republik (unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur EU und zum Europarat). In: D. Blanke & J. Scharnhorst (Hg.), "Sprachenpolitik und Sprachkultur". Frankfurt am Main (Peter Lang), 139-161.
- Dovalil, V. (2006): Sprachnormenwandel im geschriebenen Deutsch an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Frankfurt am Main u. a. (Peter Lang).
- Fairclough, N. (2003): Analysing Discourse. Textual Analysis for Social Research. London / New York (Routledge).
- Grin, F. (2003): Language Policy Evaluation and the European Charter for Regional or Minority Languages. New York (Palgrave Macmillan).
- Jernudd, B. (2000): Language management and language problems, part 1. Journal of Asian Pacific Communication, 10/2, 193-203.
- Jernudd, B. (2001): Language management and language problems, part 2. Journal of Asian Pacific Communication, 11/1, 1-8.
- Jernudd, B. & Neustupný, J. (1987): Language Planning: For Whom? In: L. Laforge (ed.), "Proceedings of the International Colloquium on Language Planning". Québec (Presses de l'Université Laval), 69-84.
- Manz, V. (2003): Schranken nationaler Sprachenpolitik durch das Gemeinschaftsrecht. In: I. Burr & G. Gréciano, (Hg.), "Europa: Sprache und Recht. La construction européenne: aspects linguistiques et juridiques". Baden-Baden (Nomos), 189-198.
- Nekvapil, J. (2008): Toward a General Theory of Language Management. Präsentation zu einem Vortrag auf dem 17. soziolinguistischen Symposium in Amsterdam, 3.-5. April 2008.
- Nekvapil, J. (2006): Úvodem k monotematickému číslu "Analýza promluv a textů, analýza diskurzu. Sociologický časopis (Czech Sociological Review), 42/2, 263-267.
- Nekvapil, J. & Nekula, M. (2006): On Language Management in Multinational Companies in the Czech Republic. Current Issues in Language Planning, 7/2-3, 307-327.
- Neustupný, J. (2002): Sociolingvistika a jazykový management. Sociologický časopis (Czech Sociological Review), 38/4, 429-442.
- Neustupný, J. & Nekvapil, J. (2003): Language Management in the Czech Republic. Current Issues in Language Planning, 4/3-4, 181-366.

Studer, P., Kreiselmaier, F. & Flubacher, M. (2008): Language Policy-Planning in a Multilingual European Context. Arbeitspapier 43, Institut für Sprachwissenschaft. Bern (Universität Bern).
Internetquelle: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.